

**Januar 2023**

### Liebe Kolleginnen und Kollegen,

um Sie über aktuelle Themen auf dem Laufenden zu halten, haben wir ein weiteres Rundschreiben verfasst.

Landwirtschaftskammer Bremen  
Johann-Neudörffer-Str. 2  
28355 Bremen  
info@lwk-bremen.de  
Tel: 0421 5364170  
www.lwk-bremen.de

### **Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien noch ein frohes und gesundes Neues Jahr!**

Mit freundlichen Grüßen,  
Ihr Team der Landwirtschaftskammer Bremen

---

### Stoffstrombilanzverordnung

Ab **1.1.2023** sind die meisten Betriebe verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen. Aufzeichnungspflichtig sind alle Betriebe mit:

- mehr als 20 ha LF oder
- mehr als 50 GV oder
- mehr als 750 kg N – Aufnahme aus Wirtschaftsdünger oder Gärresten

Es müssen die Mengen an N und P dokumentiert werden, die den Betrieb verlassen oder die in den Betrieb aufgenommen werden. Die Aufzeichnungen müssen innerhalb von 3 Monaten erfolgen, die jährliche Bilanz muss spätestens 6 Monate nach Ende des Bezugsjahres erstellt werden. Als Bezugsjahr kann das Kalenderjahr oder das Wirtschaftsjahr gewählt werden.

Näheres zur Stoffstrombilanzverordnung finden Sie auf unserer Homepage unter dem Punkt Düngebehörde.

---

### Ende der Sperrfrist der Düngerausbringung

Ab dem 16. Januar können Festmist und Kompost (außerhalb der roten Gebiete) ausgebracht werden, ab 1. Februar Gülle und Gärreste.

Die Düngung darf jedoch nur auf aufnahmefähigem Boden erfolgen, also nicht auf **gefrorenem, schneebedecktem oder wassergesättigtem** Boden! Zu Gewässern muss ein Mindestabstand von 4 m bzw. 1 m bei Exaktausbringung eingehalten werden. Außerdem ist vor der ersten Düngung eine Düngebedarfsermittlung zu erstellen.

---

### 170 kg N-Grenze

Es wird empfohlen, bereits zu Jahresbeginn die voraussichtliche Menge an N aus eigener Tierhaltung zu berechnen, um notwendige Wirtschaftsdünger-Abgaben oder Spielräume für Aufnahmen abzuschätzen zu können.

---

### Einladung zu den Veranstaltungen:

- Sinneswahrnehmung am 31.01.2023 von 10-15 Uhr
- Geburtshilfe beim Rind am 01.02.2023 von 10-15 Uhr

### Änderung des Tierarzneimittelgesetzes zum 01.01.2023

Wesentlichen Änderungen sind:

- Die Verpflichtung zur Meldung des Antibiotikaeinsatzes liegt beim Tierarzt und nicht mehr beim Tierhalter; die Tierhalter müssen jedoch weiterhin ihre Nutzungsart und ihre Tierbestände melden.
- Bezog sich das Antibiotikaminimierungskonzept bisher nur auf Masttiere, sind ab 2023 auch Milchkühe, Jung und Legehennen sowie Sauen mit Saugferkeln von den Regelungen erfasst. Im Bereich der Kälber und Rinder erhöht sich die Altersgrenze von 8 Monaten auf 12 Monate.
- Für Antibiotika, die aufgrund ihrer therapeutischen Relevanz eine kritische Bedeutung haben (Colistin, Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation) soll es einen Gewichtungsfaktor drei geben. Dieser wirkt sich entsprechend bei der Berechnung der Therapiehäufigkeit aus. Für Tierärzte und Tierhalter wird damit das Signal gesetzt, die Anwendung dieser Antibiotika mit kritischer Bedeutung auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren.
- Die bundesweiten Kennzahlen 1 und 2 werden nur noch jährlich zum 15.02. herausgegeben.
- Behörden können neben den vorhandenen Anordnungsmöglichkeiten nun anordnen, dass ein zweiter Betriebsunabhängiger Tierarzt bei der Erstellung eines Maßnahmenplanes zu Rate zu ziehen ist.

Für weitere Informationen besuchen Sie bitte folgende Website:

[https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/40025\\_%C4%9Cnderung\\_des\\_Tierarzneimittelgesetzes\\_TAMG\\_zum\\_01.\\_Januar\\_2023](https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/40025_%C4%9Cnderung_des_Tierarzneimittelgesetzes_TAMG_zum_01._Januar_2023)

---

### Einladung zur Landwirterunde Niedervieland & Brokhuchting:

**Donnerstag, 09.02.2023, 19.30 Uhr**

Kaemna Haus

Seehauser Landstr. 166

28197 Bremen

Anmeldung bei Marten Urban Referat 31 - Naturschutz und Landschaftspflege

Tel.: 0421 361- 12227 Fax 0421 496-12227

E-Mail: [marten.urban@umwelt.bremen.de](mailto:marten.urban@umwelt.bremen.de)

---

### Förderung Mutterschafe und Mutterziegen ab 2023

Zur Antragsstellung 2023 im ANDI ist eine gekoppelte Tierprämie möglich. Um diese Prämie in vollem Umfang zu empfangen muss eine Meldung in der HIT gemacht werden.

Nach § 26 Abs. 3 Ziffer 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) muss zum 01.01.2023 auf der Seite der **HIT bis SPÄTESTENS 15.01.2023** eine Bestandsmeldung erfolgt sein.

Bitte gehen Sie auf folgenden Link und lesen Sie sich den Artikel durch.

[https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40017\\_Foerderung\\_fuer\\_Mutterschafe\\_und\\_Mutterziegen\\_ab\\_2023](https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/agrarfoerderung/news/40017_Foerderung_fuer_Mutterschafe_und_Mutterziegen_ab_2023)

---

### **Steuerrecht: Senkung des Pauschalsteuersatzes ab 01.01.2023 auf 9%**

Für pauschalierende Betriebe gilt ab 01.01.2023 eine Anpassung des Steuersatzes auf 9%. Im Umsatzsteuergesetz §24 wird geregelt, dass Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, die weniger als 600.000 Euro/Jahr Umsatz machen, pauschal mit Durchschnittssätzen besteuert werden. Hierauf können Sie auch gern Ihren Steuerberater ansprechen.

---

Bei Fragen und Anmerkungen sind wir gern für Sie da.  
Ihr Team der LWK Bremen